

Fritz Bauer – Streitbarer Jurist und leidenschaftlicher Aufklärer

Werner Renz, Frankfurt am Main*

Generalstaatsanwälte finden in der Regel „unter ferner liefen“ Erwähnung. An Recht und Gesetz gebunden agieren sie meist administrativ als unauffällige Hüter der Staatsräson. Als politische Beamte in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland hatten sie neben dem geltenden Strafrecht naturgemäß die justizpolitischen Vorgaben ihrer jeweiligen Dienstherrn zu berücksichtigen. Der Schutz der Gesellschaftsordnung und die Wahrung der Rechtsordnung war ihre oberste Aufgabe.

Fritz Bauer war Staatsanwalt wider Willen. Mit „Abscheu“ will er, wie er einer guten Freundin¹ in einem Brief gestand, den Titel „Generalstaatsanwalt“ getragen haben. In den 18 Jahren seiner Amtstätigkeit als Generalstaatsanwalt der Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig und Frankfurt am Main war sein vorrangiges Bestreben, das Recht zu humanisieren, die Grundrechte zu schützen, die Menschenwürde zu wahren. Seinem Selbstverständnis nach war er fortwährend auf der „Suche nach dem Recht“², gelegentlich sah er sich „im Kampf ums Recht“. Für Bauer vertrat der Staatsanwalt „nicht den Staat, er ist nicht der Anwalt irgendwelcher Staatsräson oder irgendwelcher Staatsinteressen, sondern des Rechts der Menschen und ihrer sozialen Existenz gegen private und staatliche Willkür. Er ist an die Gesetze gebunden, deren wichtigste die Menschenrechte sind“³.

Sein Lebensweg gibt Aufschluss über sein Rechtsdenken, das sein Tagewerk als Justizjurist und seine Anstrengungen als Aufklärer bestimmte.

A. Jurist aus Freiheitssinn

1903 in Stuttgart geboren, wuchs Bauer in einer gutbürgerlichen, deutsch-patriotischen, jüdischen Familie auf. Seine Kindheit muss nicht allzu glücklich gewesen sein. Unter der autoritären Erziehung des Vaters⁴ scheint der junge Bauer gelitten zu haben. Doch der Sohn ging schon früh im

Widerspruch zum politikabstinenten Vater⁵ seine eigenen Wege. Siebzehnjährig trat der Gymnasiast der SPD bei. Als Student der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Heidelberg, München und Tübingen war er aktives Mitglied des *Bundes Freier Wissenschaftlicher Vereinigungen* (B.F.W.V.). Der 1881 gegründete Bund war die „erste anti-antisemitische Studentenorganisation“⁶ im Kaiserreich. Sie kämpfte vor allem gegen die an den Universitäten grassierende Judenfeindschaft. Die „Bundesbrüder“ pflegten das deutsche Kulturgut und wandten sich gegen die Politisierung der Universitäten. In einem Beitrag mit dem Titel „Hochschule und Politik“⁷ sprach sich Bauer gegen den deutsch-nationalen Heinrich von Treitschke und gegen die „staatliche Durchdringung des ganzen Kulturlebens“, gegen die Politisierung der Wissenschaften aus. Bereits in diesem ersten überlieferten Text Bauers aus dem Jahr 1921 zeigt sich seine anti-etatistische Haltung. Niemals dürfe „die Existenzberechtigung der Wissenschaft“, später wird er vermehrt vom Recht sprechen, „nur auf der Arbeit für den Staat, seine Macht und sein Wachstum als der höchsten der irdischen Aufgaben“ beruhen. Der Staat sei „als solcher nicht Höchstes und Letztes“, sondern „nur Mittel zum Zweck“.⁸

1924 legte Bauer die 1. Staatsprüfung ab. Während seines Referendariats promovierte er an der Heidelberger Universität bei Karl Geiler (1878–1953) über *Die rechtliche Struktur der Truste*⁹ und legte 1928 die 2. Staatsprüfung ab. Nach den obligatorischen Stationen des Hilfrichters und Hilfsstaatsanwalts wurde er im April 1930 Richter beim Amtsgericht Stuttgart. Sein Beitritt in den *Republikanischen Richterbund* und seine Mitgliedschaft in der Republik-Schutzorganisation *Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold* zeugen von Bauers Willen, die Weimarer Republik gegen ihre Feinde zu verteidigen. Das 1924 gegründete *Reichsbanner* hatte, wie Bauer in einem Beitrag formulierte, das „Ziel [...], alle auf dem Boden der Republik und der Weimarer Verfassung stehenden Kriegsteilnehmer zum Schutz

* Der Autor war vom Gründungsjahr 1995 bis 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main.

1 Bauer an Wolf, Januar 1966 (Hamburger Institut für Sozialforschung, Archiv, Nothilfe Birgitta Wolf, NBW 001).

2 S. Bauer, *Auf der Suche nach dem Recht*, 1966.

3 Bauer, *Im Kampf um des Menschen Rechte* (1955), in: Bauer, *Kleine Schriften*. Hrsg. v. Foljanty/Johst, 2018, Bd. 1, S. 446 [fortan: KS].

4 S. Bauer an Harlan, in: Renz (Hrsg.), „Von Gott und der Welt verlassen“. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan, 2015, S. 70.

5 S. Bauers autobiografischen Text (Fn. 3), S. 447; ebenso KS, Bd. 2, S. 1229.

6 Voigts (Hrsg.), *Freie Wissenschaftliche Vereinigung*, 2008, S. 5.

7 Bauer, *Hochschule und Politik* (1921), in: KS, Bd. 1, S. 57.

8 Bauer, (Fn. 7).

9 Bauer, *Die rechtliche Struktur der Truste. Ein Beitrag zur Organisation der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Deutschland unter vergleichender Heranziehung der Trustformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland*, 1927.

der Republik und ihrer Einrichtungen zusammenzufassen¹⁰. Obgleich kein Kriegsveteran, gehörte Bauer zu den Kräften, die wehrhaft für den Erhalt der Demokratie eintraten. Im *Reichsbanner* exponierte er sich. Als 1. Vorsitzender des Stuttgarter Ortsvereins organisierte er den Widerstand gegen die extremistischen Bedrohungen von rechts. Als Ende Januar 1933 Adolf Hitler an die Macht gekommen war und die ersten NS-Gesetze erlassen worden waren, war das Schicksal des Sozialdemokraten und Juden besiegelt. Bauer wurde im März 1933 im Amtsgericht verhaftet und in das KZ Heuberg auf der Schwäbischen Alb verbracht. Im November desselben Jahres, inzwischen in das Ulmer Garnisonsarresthaus verlegt, kam er frei. Er und sieben andere Sozialdemokraten konnten ihre Freiheit nur erlangen, indem sie einen Revers, eine Verpflichtungserklärung unterschrieben. Die NS-Presse schlachtete den Vorgang aus und veröffentlichte in mehreren Gazetten ein „Treuebekenntnis einstiger Sozialdemokraten“. Der Wortlaut der erzwungenen Erklärung ist ein kluges Bekenntnis nicht zum Regime, sondern zum deutschen Volk, „zur deutschen Ehre und Friedensliebe“. Schlau meinten die ohnmächtigen „Schutzhaftgefangenen“, der von Hitler propagierte „Kampf um das Leben des deutschen Volkes“ schließe „kriegerische Absichten“ aus und die Unterzeichner stünden „in dem Kampf um Ehre und Frieden vorbehaltlos auf der Seite des Vaterlandes“.¹¹

Nach seiner Entlassung, der Observation und den Nachstellungen der Gestapo ausgesetzt, entschied sich Bauer im Frühjahr 1936 zur Emigration. In Dänemark fand er Zuflucht und geriet wegen einer Personenverwechslung alsbald ins Visier der dänischen Fremdenpolizei. Bauer wurde beschattet und die Beamten gaben zu Protokoll, er verkehre mit Männern. Aufs Revier geladen und verhört, gestand Bauer die Kontakte ein und versprach, sich fürderhin zu enthalten. Wichtig für den Flüchtling war, dem jederzeit die Abschiebung drohte, dass sich ein Hilfskomitee und prominente dänische Sozialdemokraten für ihn einsetzten. Als im Mai 1940 die Wehrmacht Dänemark besetzte, tauchte Bauer zeitweise unter, überstand Verhaftungen und Gefängnisaufenthalte und sah sich im Oktober 1943 gezwungen, nach Schweden zu fliehen. Den Juden Dänemarks und den jüdischen Emigranten war zu Ohren gekommen, dass die Besatzer planten, sie zu deportieren. In einem Fischerboot gelang es Bauer samt seinen Eltern und der Familie seiner Schwester von Rørvig über den Kattegat nach Mölle/Schweden zu fliehen.¹²

In Schweden konnte sich Bauer wissenschaftlich und politisch betätigen. Er war Assistent am Sozialwissenschaftlichen Institut der Universität Stockholm, Mitglied der Exil-SPD-Gruppe, begegnete Willy Brandt und gründete mit ihm die Zeitschrift *Sozialistische Tribüne*. Er verfasste das Werk *Die Kriegsverbrecher vor Gericht*, das auf Schwe-

disch 1944 und auf Dänisch und Deutsch 1945 erschien. Das von Völkerrechtlern hierzulande wenig beachtete Buch¹³ verfocht entschieden die Forderung, die deutschen Kriegsverbrecher hätten sich um der Erziehung und Unterweisung des deutschen Volkes willen zu verantworten. Das deutsche Volk, so Bauer, brauche „eine Lektion im geltenden Völkerrecht“, ihm müssten „die Augen“ geöffnet werden „für das, was geschehen ist“, ihm müsste eingepreßt werden, „wie man sich zu benehmen hat“.¹⁴ Die zu verhängenden Strafen in den anstehenden Kriegsverbrecherprozessen waren Bauer „ein Mittel, die Rechtsauffassung des Volkes zu klären und zu vertiefen“. Wichtig war ihm die Feststellung der Verbrechen „und die Aufrechterhaltung der Normen, die die Gemeinschaft zum Schutz ihrer Existenz und Entwicklung aufgestellt hat. Die Wirklichkeit dieser Normen, das geltende Recht muss unterstrichen werden“.¹⁵ Mit Claus Krefß sind in Bauers Werk „Anklänge an eine moderne auf die Sicherung der Normgeltung ausgerichtete expressive Strafrechtstheorie“¹⁶ zu lesen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ging Bauer zunächst nach Dänemark zurück. Er arbeitete in der Preis- und Monopol-Abteilung des Handelsministeriums und betreute, vermutlich ehrenamtlich, gestrandete deutsche Vertriebene aus dem Osten des untergegangenen Dritten Reiches. In der von der „dänischen Flüchtlings-Administration in Zusammenarbeit mit deutschen Demokraten in Dänemark“ (Impressum) herausgegebenen Zeitung *Deutsche Nachrichten* publizierte er eine Vielzahl von Artikeln. Die Leserschaft galt es zu entnazifizieren und auf einen Neubeginn in einem demokratischen Deutschland vorzubereiten. Bauers Artikel zeigen uns einen streitbaren Patrioten, dessen sozialpädagogisches Anliegen war, die ins Verderben gestürzten Deutschen zu zukunftsfähigen Demokraten zu erziehen. Anlässlich des ersten „Todestags des Deutschen Reiches“ meinte er im Mai 1946 mit Blick auf den laufenden Prozess gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg, „die ungeheuren und noch nie dagewesenen Verbrechen“ der „Nazis“ verlangten eine entschiedene Antwort der Deutschen selbst. Bauer sprach sich für eine umfassende Selbstreinigung aus. „[K]einerlei Pardon“ werde „das demokratische Deutschland [...] den Nazis“ geben. Es werde „schonungslos von den nazistischen Verbrechen abrücken“ und die „Möglichkeit“ eines „sittlichen und kulturellen Neuaufbaus“ ergreifen. Die umfassende Aufarbeitung der präzedenzlosen Verbrechen war Bauer keine „Nestbeschmutzung“, wie es damals sogleich hieß, sondern der einzige Weg für die Deutschen, eines fernen Tages wieder in die Völkergemeinschaft zurückkehren zu können.

10 Bauer, 1924–1968 (1968), in: KS, Bd. 2, S. 1619.

11 Siehe den Abdruck des „Treuebekenntnisses“ in: Backhaus/Boll/Gross (Hrsg.), Fritz Bauer, 2014, S. 116.

12 S. die Erinnerung von Bauers Neffen Rolf Tiefenthal, in: Backhaus/Boll/Gross (Hrsg.) (Fn. 11), S. 79 f.

13 Krefß, Zu Fritz Bauers „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), FS Werle, 2022, S. 587–598; siehe auch Huhle, Von Nürnberg nach Frankfurt? Fritz Bauer und die internationale Strafjustiz, in: Einsicht 10, 2013, S. 34–41.

14 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht, 1945, S. 211.

15 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht, 1945, S. 205.

16 Krefß, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), (Fn. 13), S. 595.

So sehr Bauer Nürnberg befürwortete und als „Meilenstein in der Geschichte der Menschheit“¹⁷ begriff, so sehr beklagte er, dass nicht Deutsche über Deutsche zu Gericht gegessen hätten. „Deutsche Antinazisten bedauern, dass die Verurteilung der nazistischen Verbrecher durch alliierte und nicht durch deutsche Gerichte erfolgt. [...] Sie bedauern es, weil deutsche Gerichte Gelegenheit gehabt hätten, klar und deutlich der Weltöffentlichkeit zu zeigen, dass das neue Deutschland wieder ein Rechtsstaat geworden ist, der mit einer rechtlosen Vergangenheit bricht und die nazistischen Vorstellungen, Macht sei Recht, verflucht.“¹⁸

Nachdem sich Westdeutschland das Grundgesetz gegeben hatte, entschied sich Bauer zur Rückkehr. Seinen Schritt begründete er folgendermaßen: „Ich bin zurückgekehrt, weil ich glaubte, etwas von dem Optimismus und der Gläubigkeit der jungen Demokraten in der Weimarer Republik, etwas vom Widerstandsgeist und Widerstandswillen der Emigration im Kampf gegen staatliches Unrecht mitbringen zu können. Die Erfahrungen konnten Früchte tragen, die in demokratischen und sozialen Rechtsstaaten des Auslandes zu sammeln möglich gewesen ist.“¹⁹

Bauer fand Arbeit im Justizdienst. Für kurze Zeit als Landgerichtsdirektor beim Landgericht Braunschweig, 1950 sodann als Generalstaatsanwalt beim dortigen Oberlandesgericht. Der Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig war klein. Bauer unterstand nur die Braunschweiger landgerichtliche Staatsanwaltschaft.

Bereits in seiner Antrittsrede hob Bauer unter Berufung auf das Grundgesetz hervor, dass der „republikanische, demokratische und soziale Rechtsstaat [...] von uns [...] täglich neu erobert werden“²⁰ müsse. Der strafrechtskritische Generalstaatsanwalt forderte ein „demokratisches und soziales Strafrecht“ ein und meinte unter Berufung auf Franz von Liszt, man müsse (und hier zeigt sich sein immer wieder aufscheinendes utopisches Moment) „im Staatsanwalt der Zukunft eine Art Sozialbeamten, sozialen Diagnostiker und sozialen Therapeuten, nicht nur einen sozialen Chirurgen“²¹ sehen.

Kaum ein Jahr im Amt, zog Bauer ein bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig anhängiges Verfahren gegen Otto Ernst Remer an sich. Remer war Kommandeur des Wachbataillons Großdeutschland in Berlin gewesen und maßgeblich an der Verhaftung der Männer des 20. Juli beteiligt. Als 2. Vorsitzender der 1949 gegründeten (und 1952 verbotenen) *Sozialistischen Reichspartei* (SRP) hatte Remer in Wahlkampfreden die Widerstandskämpfer des 20. Juli als vom Ausland bezahlte Landesverräter diffamiert. Vorrätlich hätten sie dem Wohl des Deutschen Reiches durch ihr Attentat auf Hitler Schaden zugefügt. Ein Mitglied der ersten Bundesregierung, Innenminister Robert Lehr (CDU)

(1883–1956), der im Widerstand gegen Hitler gewesen war, stellte Strafantrag gegen Remer. Angehörige von Widerständlern schlossen sich der Strafanzeige an. Die Tatvorwürfe Beleidigung und Verleumdung (§§ 185 und 187 StGB) sollten gerichtlich geklärt werden. Doch der Leiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft in Braunschweig lehnte die Anklageerhebung gegen Remer ab. Bauer zog deshalb das Verfahren an sich und klagte den Alt-Nazi an. Dabei verfolgte er ein Konzept, das er später auch im Frankfurter Auschwitz-Prozess praktizieren ließ. Nebenkläger traten auf und sagten über die Ziele und Absichten der Hitler-Attentäter aus. Bauer bestellte auch Gutachten bei Sachverständigen. Vormalige hochrangige Wehrmachtangehörige schilderten die militärische Lage im Sommer 1944. Theologen machten Ausführungen zum Thema Eid, Juristen sprachen über Befehlsgehorsam und vorgeblich gebrochene „Führertreue“. Es ging darum, den Tatvorwurf des Landesverrats zu entkräften. In seinem Schlussvortrag, der bundesweit größte Aufmerksamkeit fand, vertrat Bauer die Auffassung, der Widerstand gegen Hitler, gegen einen Unrechtsstaat, sei eine legitime und historisch notwendige Notwehrhandlung von Patrioten gewesen. Stauffenberg und seine Mitstreiter hätten ihr Vaterland in einer bereits aussichtslosen militärischen Lage vor dem totalen Untergang retten wollen. Das Recht auf Widerstand gegen einen Staat, der fortwährend die elementarsten Freiheits- und Menschenrechte verletzte, galt es nach Bauer anzuerkennen, zu legitimieren.²² Geradezu klassisch wurde sein Satz, „ein Unrechtsstaat wie das Dritte Reich“ sei „überhaupt nicht hochverratsfähig“.²³

Neben seiner Tätigkeit als oberster Ankläger war Bauer auch publizistisch und justizreformerisch aktiv. Ihm ging es um eine grundlegende Reform des geltenden Strafrechts und des Strafvollzugs. Als die Bundesregierung 1954 die Große Strafrechtskommission einrichtete, wurde er allerdings nicht berufen. Ob die SPD ihren progressiven Justizjuristen vorschlug, ist nicht bekannt. Anzunehmen ist freilich, dass Bauer nicht wenigen in seiner Partei zu radikal war. Seine Ablehnung des überkommenen Schuldstrafrechts teilten nicht viele.²⁴ Bauer war ein Verfechter der Bewegung der Sozialen Verteidigung und verwarf den Schuldbegriff. Sühne und Vergeltung waren ihm keine rationalen Strafzwecke. Sein Anliegen war die Humanisierung des Rechts. In Besserung und Resozialisierung von Delinquenten durch erzieherische Maßnahmen und Behandlung sah er die sozialkonstruktive Aufgabe einer humanen Rechtspflege.

Sein als „Hauptwerk“ bezeichnetes Buch „Das Verbrechen und die Gesellschaft“ (1957) fand indes wenig Resonanz. Sein deterministischer Ansatz, seine Ablehnung der Wil-

17 Bauer, Nürnberg (1946), in: KS, Bd. 1, S. 204.

18 Bauer, „Recht oder Unrecht ... mein Vaterland“ (1946), in: KS, Bd. 1, S. 200.

19 Bauer, Umfrage: Warum sind Sie zurückgekehrt? (1964), in: KS, Bd. 2, S. 933 f.

20 Bauer, Der Kampf ums Recht (1950), KS, Bd. 1, S. 298.

21 Bauer, (Fn. 20), S. 300.

22 Fröhlich, „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2006.

23 Bauer, Eine Grenze hat Tyrannenmacht (1952), in: KS, Bd. 1, S. 334.

24 Siehe Worm, SPD und Strafrechtsreform. Die Stellung der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung ihrer Wandlung von einer Klassenkampfpartei zur Volkspartei, 1968.

lensfreiheit und des Schuldbegriffs stießen auf Kritik. Kein Geringerer als Herbert Jäger, der eng mit Bauer zusammengearbeitet hatte und nach Bauers frühem Tod anlässlich der Herausgabe von einschlägigen Aufsätzen Bauers²⁵ eine „Gesamtausgabe“ seiner Werke für wünschenswert erachtet hatte, musste später erkennen, dass Bauers Kriminologie wissenschaftlich veraltet war.²⁶ In seiner „Erinnerung an Fritz Bauer“ meinte Jäger 1993, dass Bauers „Bücher, zahlreichen Aufsätze, publizierten Vorträge [...] von nur zeitgebundener Bedeutung“ seien, sein Hauptwerk „mit seinem Empirismus heute wissenschaftlich überholt“²⁷ sei. Wenn heute von Bauer als überragender historischer Gestalt der frühen Bundesrepublik mit gutem Grund die Rede ist, so ist nicht der Rechtswissenschaftler, sondern der Aufklärer, der leidenschaftliche Demokrat, der streitbare Kämpfer für die Menschenrechte gemeint. Einzig seine Hagiografen wollen sich mit dieser außerordentlichen Bedeutung Bauers nicht begnügen.²⁸

B. NS-Prozesse als Mittel der historischen Aufklärung

1956 berief Georg-August Zinn, Ministerpräsident und Justizminister in Personalunion, Bauer ins rote Hessen. Als Generalstaatsanwalt waren ihm neun landgerichtliche Staatsanwaltschaften nachgeordnet. Auch unterstanden ihm, was dem ehemaligen KZ-Häftling ein wichtiges Anliegen war, die Strafvollzugsanstalten. In Hessen hatte Bauer den Freiraum, auch in Sachen NS-Verbrechen tätig zu werden. Er leitete Ermittlungsverfahren gegen NS-Täter wie Martin Bormann, Gestapo-Chef Heinrich Müller und den Auschwitz-SS-Arzt Josef Mengele ein. Als die österreichische Justiz ein Verfahren gegen Adolf Eichmann u. a. nach Bonn abgab, ergriff Bauer die Gelegenheit und ließ im Herbst 1956 über den Generalbundesanwalt durch den Bundesgerichtshof nach § 13a StPO den Gerichtsstand bestimmen. Der BGH bestimmte das Landgericht Frankfurt am Main, sodass die landgerichtliche Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleiten konnte. Im Verlauf des Vorverfahrens wurde im April 1957 ein hochrangiger Mitarbeiter Eichmanns, Hermann Krumei verhaftet. Auf einer Pressekonferenz bekannt gemacht, gelangte die Meldung über die Festnahme bis nach Argentinien und führte dazu, dass ein deutscher Emigrant auf die Spur Eichmanns stieß. Seine Kenntnisse leitete er der Frankfurter Justiz zu.²⁹

Bereits zu Beginn der systematischen Aufklärung der nationalsozialistischen Verbrechen wurde das Ende der

NS-Prozesse avisiert. Die von Politik und Justiz als politisch und moralisch geboten erachtete Errichtung der Zentralen Stelle³⁰ erfolgte Ende 1958 mit einer klaren Zielsetzung. Die begrenzte Aufgabe der Vorermittlungsstelle war, bis zum Ablauf der 20-jährigen Verjährungsfrist für Mord und Mordbeihilfe im Jahr 1965 die bis dato unbekannt NS-Verbrechen aufzuklären und die noch unentdeckten Täter zur Verantwortung zu ziehen. Politik und Justiz sahen nach Jahren des Stillstands Handlungsbedarf, nachdem in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre Verfahren wie der sogenannte Ulmer Einsatzgruppenprozess (April bis August 1958) vor Augen geführt hatten, dass erhebliche Versäumnisse nachzuholen waren. Der selbstgerechte Glaube, mit den Verfahren der Alliierten und wenigen Prozessen vor (bundes-)deutschen Gerichten gegen Einzeltäter³¹ sei der Gerechtigkeit Genüge getan, hatte sich als falsch erwiesen. Er musste der selbstkritischen Erkenntnis weichen, dass die NS-Verbrechen längst nicht aufgeklärt, die NS-Verbrecher längst nicht belangt worden waren.

Die im württembergischen Ludwigsburg angesiedelte Behörde sollte gemäß einer Verwaltungsvereinbarung der Landesjustizminister und -senatoren Tatkomplexe aufklären und Hauptverantwortliche ermitteln. Bewusst war auch den ahnungswilligsten Rechtspolitikern und Justizjuristen angesichts der limitierten Kapazitäten der Strafjustiz, dass der Auftrag begrenzt werden musste. Generalbundesanwalt Max Güde (CDU) drückte es in einem Vortrag im Oktober 1958 klar und deutlich aus. Bei allen berechtigten Erfordernissen der „Gerechtigkeit“ drängten sowohl „praktische Klugheit [...] wie auch die Besinnung auf ein billiges Maß“ dazu, „sich auf die Ermittlung und Verfolgung der unerträglich schweren Taten und Täter zu beschränken“. Die „großen Untaten der Vergangenheit“ müssten aber „aufgedeckt“ und die „Verantwortlichen abgeurteilt werden“, denn es gelte, „eine gerechte Ordnung“ wiederherzustellen, „damit die Geltung des Rechts wieder glaubwürdig ist, damit die friedensstiftende Wirkung des durchgesetzten Rechts sichtbar wird“.³²

Bauer meinte im November 1958, „einer umfassenden strafrechtlichen Bereinigung“ seien „15 bis 20 Jahre seit den schrecklichen Geschehnissen [...] Grenzen gesetzt, nicht aber einer Feststellung und möglichst allseitigen Erkenntnis der Wahrheit“.³³ Er sprach sich dafür aus, die Zentrale Stelle nicht nur mit Staatsanwälten und Kriminalbeamten auszustatten, sondern auch „für eine Reihe von Ermittlungen einige zeitgeschichtlich interessierte Historiker vorzuziehen“.³⁴ Offensichtlich ging es ihm nicht allein um die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der Verbrechen, mithin um die Aburteilung von schuldig gewor-

25 Bauer, Vom kommenden Strafrecht, 1969.

26 So Jäger 1996 an Wojak, in: *Wojak*, Fritz Bauer 1903–1968, Eine Biographie, 2009, S. 23.

27 Jäger, Erinnerung an Fritz Bauer, StV 1993, S. 390.

28 S. Rautenberg, Fritz Bauer: Das Verbrechen und die Gesellschaft, NJ, 2016, S. 316.

29 S. Renz, Anmerkungen zur Entführung Adolf Eichmanns, ZfG 2019, S. 1031.

30 Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, 2008.

31 Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, 2012.

32 Güde, Justiz im Schatten von gestern. Wie wirkt sich die totalitäre Vergangenheit auf die heutige Rechtsprechung aus?, 1959, S. 16.

33 Bauer, Mörder unter uns! (1958), in: KS, Bd. 1, S. 531.

34 Bauer, (Fn. 33), S. 531.

denen Tatbeteiligten. Ihm war vor allem die Sachverhaltsaufklärung, die Erforschung der historischen Wahrheit von Wichtigkeit. Exemplarische Strafprozesse gegen ausgewählte NS-Täter, die „an der Vernichtung beteiligt waren; nicht gegen die kleinen Leute, sondern gegen die maßgebliche Schicht, die den Befehl Hitlers zur ‚Endlösung der Judenfrage‘ durchgeführt hat“³⁵, strebte Bauer mithin an. „Gesamtkomplexe“ waren „aus dem historischen Geschehen herauszuschälen“ und ihr „genaue[r] Ablauf zu klären“. Es galt, den „vielschichtige[n] Täterkreis“ festzustellen, „wobei nicht nur an die Werkzeuge und Handlanger in den untersten Rängen, sondern auch an die geistigen Urheber gedacht werden muß“.³⁶

Die Verfolgung und Ahndung der NS-Verbrechen waren fraglos ein Schwerpunkt in Bauers Arbeit. Die einen bewerten sie als „den wichtigsten Komplex“³⁷ seiner Tätigkeit, die anderen meinen, „in der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen [...] das Hauptgewicht von Fritz Bauers beruflichem und menschlichem Einsatz [...] sehen zu wollen [...] wäre falsch“³⁸. Ganz sicher verstand sich Bauer nicht als „Nazi-Jäger“. Das heute so gängige mediale Bild, insbesondere durch Spiel- und Dokumentarfilme hervorgerufen, ist verfehlt. Das Bedürfnis nach Vergangenheitshelden hat augenscheinlich dazu geführt, Bauer zum unerbittlichen und unerschrockenen Verfolger von NS-Verbrechern zu ikonisieren. Unrichtig ist auch die Mär, Bauer sei hauptsächlich von Feinden umgeben gewesen und habe selbst in der hessischen Justiz nur gegen Widerstände kämpfen müssen.

Bei seinem Tun in Hessen hatte Bauer Rückendeckung durch Wiesbaden. In seiner Behörde standen ihm loyale Mitarbeiter zur Verfügung.³⁹ Die allerorten kenntnislosten Aussprüche, er befinde sich im feindlichen Ausland, wenn er sein Büro verlasse⁴⁰ und er lebe in der Justiz wie im Exil⁴¹, müssen daher ins rechte Licht gerückt, müssen kontextualisiert werden.⁴²

Als Bauer Anfang 1959 die Gelegenheit ergriff, durch den BGH in Sachen Auschwitz den Gerichtsstand bestimmen zu lassen, hatte er nicht nur die Unterstützung seines Dienstherrn, er hatte auch junge Staatsanwälte zur Hand, die die Ermittlungen gegen NS-Täter entschieden aufnahmen.⁴³ Dass Bauers Übernahmefreudigkeit bei Justizjuristen, mögen es Leiter der landgerichtlichen Staatsanwalt-

schaften, Landgerichtspräsidenten oder Richter bei den Landgerichten gewesen sein, nicht auf uneingeschränkte Zustimmung traf, ist naheliegend. Justizökonomische Erwägungen angesichts des vorhandenen Personals und des Umfangs der bevorstehenden Komplexverfahren spielten naturgemäß eine Rolle.

Bauer brachte nicht nur das Auschwitz-Verfahren in Gang, er ließ auch gegen das Personal ermitteln, das die Krankmorde, euphemistisch „Euthanasie“ genannt, begangen hatte.⁴⁴ Er versuchte ebenso, die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten zur Verantwortung zu ziehen, die 1941 die Morde an Insassen von Heil- und Pflegeanstalten stillschweigend bestätigt hatten.⁴⁵ Die Spitzen der deutschen Justiz akzeptierten kommentarlos die Aufforderung von Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Eingaben und Strafanzeigen bezüglich der „Gnadentod“-Morde unbearbeitet nach „oben“, an das Ministerium, weiterzuleiten. Keine Staatsanwaltschaft sollte Ermittlungen einleiten können.

Auch Verfahren gegen Angehörige von Einsatzkommandos und Polizei, die Juden in der besetzten Sowjetunion erschossen hatten, kamen durch Bauers Initiative zustande.⁴⁶ Wie datenbankgestützte Forschungen zu den bundesdeutschen NS-Verfahren ergaben, ragte Hessen bundesweit jedoch nicht hervor. Auch Bauer waren trotz aller Anstrengungen Grenzen gesetzt.⁴⁷

Mit dem Urteil des LG München II im Demjanjuk-Verfahren 2011⁴⁸ kam die Deutung auf, eine von Bauer vertretene Rechtsauffassung habe eine Renaissance erlebt und sei erstmals angewandt worden. Aus Unkenntnis der NS-Prozesse der 1960er Jahre gegen einen Auschwitz-Arzt⁴⁹ und gegen Personal des Gaswagenlagers Kulmhof/Chelмно⁵⁰ und der Vernichtungslager der „Aktion Reinhardt“⁵¹ meinten nicht wenige, das Demjanjuk-Urteil habe endlich die von Bauer vertretene (richtige) Rechtsansicht wiederbelebt. Bekanntlich war sie im Auschwitz-Prozess vom Tatgericht und 1969 vom Revisionsgericht verworfen worden. Zutreffend ist die Beobachtung, dass das Münchner Gericht das Erfordernis des Einzeltatnachweises unberücksichtigt ließ. Dem Angeklagten wurden die Transporte, mithin die Tötung der deportierten Juden, zugerechnet, die

35 Bauer, Das politische Gespräch (1964), KS, Bd. 2, S. 1049.

36 Bauer, (Fn. 33), S. 530.

37 Perels, Wider das juristische Erbe des Nationalsozialismus – Fritz Bauer und die Gründung der Zeitschrift Kritische Justiz, in: Backhaus/Boll/Gross (Hrsg.), (Fn. 11), S. 227.

38 Staff, Fritz Bauer (1903–1968). „Im Kampf um des Menschen Rechte“, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, 1988, S. 443.

39 S. OStA a. D. Warlo, in: Backhaus/Boll/Gross (Hrsg.), (Fn. 11), S. 179.

40 Einsele, in: Fritz Bauer. Eine Denkschrift, 1993, S. 21.

41 Wassermann, „Fritz Bauer (1903–1968)“, in: Glotz/Langenbucher (Hrsg.), Vorbilder für Deutsche, 1974, S. 296.

42 Renz, Fritz Bauer und der Nachruhm, RuP 2019, 285.

43 Renz, Auschwitz vor Gericht, 2018, S. 28.

44 Warlo, NSG-Verfahren in Frankfurt am Main, in: Henrichs/Stephan (Hrsg.), Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz, 1989, S. 155–183.

45 Schneider, Diener des Rechts und der Vernichtung. Das Verfahren gegen die Teilnehmer der Konferenz von 1941 oder: Die Justiz gegen Fritz Bauer, 2017.

46 S. Schäfer, „Jedenfalls habe ich auch geschossen“, 2007 und Hoffmann, Die Strafverfolgung der NS-Kriminalität am Landgericht Darmstadt, 2013.

47 Eichmüller, Die Juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Hessen, Einsicht (12), 2014, 42.

48 Demjanjuk-Prozess, LG München II, Urte. v. 12.5.2011, 1 Ks 115 Js 12496/08, in: JuNSV, Bd. XLIX, S. 221–383.

49 Kremer-Prozess, LG Münster, Urte. v. 29.11.1960, 6 Ks 2/60, in: JuNSV, Bd. XVII, S. 40.

50 Chelмно-Prozess, LG Bonn, Urte. v. 30.3.1963, 8 Ks 3/62, in: JuNSV, Bd. XXI, S. 332.

51 Treblinka-Prozess, LG Düsseldorf, Urte. v. 3.9.1965, 8 I Ks 2/64, in: JuNSV, Bd. XXII, S. 176.

während seiner Dienstzeit im Vernichtungslager Sobibor eingetroffen waren. Doch die Münchner Richter bewerteten das Vernichtungsgeschehen in dem Lager nicht als eine Tat, sondern betrachten die 16 während Demjanjuks Tätigkeit angekommenen Todeszüge als selbstständige Handlungen. Nicht anders verfuhr 1965 das Frankfurter Gericht. Es hatte die „Abwicklung“ eines Transports in Auschwitz als natürliche Handlungseinheit qualifiziert. Beteiligt an der „Abfertigung“, sprich: an der Selektion der deportierten Juden auf der Rampe, war aber nur, wem durch Zeugnisaussagen (oder durch Geständnis) die aktive Beteiligung an Selektionen nachgewiesen werden konnte. Die Zugehörigkeit zur Selektionskommission und die eingestandene Anwesenheit auf der Rampe genügten dem Frankfurter Gericht im Fall der angeklagten SS-Ärzte nicht.

Anders als im Demjanjuk-Verfahren bewertete das LG Lüneburg im Prozess gegen Oskar Gröning das Gesamtgeschehen im Sommer 1944, als mit 147 Todeszügen innerhalb von acht Wochen 438.000 Juden aus Ungarn nach Auschwitz transportiert wurden, als eine Tat, als natürliche Handlungseinheit.⁵² Diese Auffassung hatte Bauer im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung des BGH in Sachen Auschwitz-Urteil 1967 in der JZ⁵³ dargelegt. Bereits die Anklagevertretung im Auschwitz-Verfahren hatte den Antrag gestellt, die Angeklagten dahingehend zu belehren, dass „in ihrer Anwesenheit in Auschwitz eine natürliche Handlungseinheit gemäß § 73 StGB [heute § 52 StGB; W. R.] gesehen werden kann, die sich rechtlich, je nach den subjektiven Voraussetzungen im Einzelfall, als psychische Beihilfe oder Mittäterschaft zu einem einheitlichen Vernichtungsprogramm qualifiziert“⁵⁴. Dienst in Auschwitz war für Bauer Mittäterschaft oder Beihilfe, sofern ein Angehöriger der SS-Personals in einer Funktionsstellung am Massenmordgeschehen mitgewirkt hatte. Genauso sahen es die Tatgerichte im Fall der Vernichtungslager in den 1960er Jahren. Selbst dem Buchhalter von Sobibor wurde als „funktionelle Mitwirkung“⁵⁵ zugerechnet, was in seiner Dienstzeit an Verbrechen begangen worden war. Fritz Bauer wurde zurecht seit den 1990er Jahren der Vergehenheit entrissen. Verspätet begannen Justiz und Politik einen Mann zu würdigen, der sich für die bundesdeutsche Demokratie große Verdienste erworben hatte. Er war ganz und gar kein Generalstaatsanwalt „unter fernem Liefen“.

Seine Reformbestrebungen in Sachen Strafrecht⁵⁶ (insbesondere Sexualstrafrecht⁵⁷) und Strafvollzug⁵⁸ wurden erst in den 1970er Jahren eingelöst.

Die Rezeption von Bauers Werk⁵⁹ hat in den letzten Jahren kontrovers begonnen. Die Herausgabe seiner Kleinen Schriften, online frei⁶⁰ zugänglich, ermöglicht die Beschäftigung mit einem Juristen und Aufklärer, einem Reformen und Anwalt der Menschenrechte, der allerdings bei aller gebotenen Würdigung seines Lebenswerks der Hagiografie nicht bedarf.⁶¹

52 Gröning-Prozess, LG Lüneburg, Urt. v. 15.7.2015, 27 Ks 1191 Js 98402/13 (9/14), Urteilsausfertigung, Bl. 38 und BGH-Entscheidung v. 20.9.2016, in: BGHSt 61, S. 263, der über die konkurrenzrechtliche Frage nicht befand. S. auch Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Die letzten NS-Verfahren. Genugtuung für Opfer und Angehörige – Schwierigkeiten und Versäumnisse der Strafverfolgung, 2017 und Vormbaum (Hrsg.), Spätverfolgung von NS-Unrecht, 2023.

53 Bauer, Ideal- und Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen? (1967), in: KS, Bd. 2, S. 1568–1577.

54 Hessisches Hauptstaatsarchiv, Abt. 461, Nr. 37638, Bd. 125, I. Anlage zum Protokoll vom 6.5.1965.

55 Sobibor-Prozess, LG Hagen, Urt. v. 20.12.1966, 11 Ks 1/64, in: JuNSV, Bd. XXV, S. 217.

56 Ziemann, Strafrecht für die neue Gesellschaft. Fritz Bauers Beitrag zur Strafrechtsreform, in: Rauschenberger/Steinbacher (Hrsg.), Fritz Bauer und „Achtundsechzig“, 2020, S. 102–120.

57 Renz, Wider die Sittenwächter. Fritz Bauers Kritik am überkommenen Sexualstrafrecht der 1950er und 1960er Jahre, in: Jahrbuch Sexualitäten 2017, S. 70–93.

58 Päckert, Fritz Bauer und die Reform des Strafvollzugs, in: Rauschenberger (Hrsg.), Rückkehr in Feindesland?, 2013, S. 203–213.

59 Thiessen, Zur schwierigen Rezeption eines Lebenswerks, JZ 2015, 1069.

60 Bauer, Kleine Schriften, 1853, abrufbar unter: https://www.campus.de/e-books/wissenschaft/geschichte/fritz_bauer-15419.html

61 Burghardt, Wiederentdeckung, Verklärung und Vereinnahmung – Bemerkungen zum Umgang mit Fritz Bauer, JZG 2017, 15.



Bonner Rechtsjournal

Ausgabe 02/2023 17. Jahrgang Seiten 78 bis 159

2,- €

Interview mit Frau Prof. Dr. Susanne Lepsius, M.A. (Univ. of Chicago)

Plädoyer für die Grundlagenfächer 78

Prof. Dr. Felix Maultzsch, LL.M. (NYU)

Grundlagen der Rechtsvergleichung 84

Prof. Dr. Frank L. Schäfer, LL.M.

Heineccius and the Foundation of German Legal History 91

Prof. Dr. Christian Hillgruber

Vom budgetlosen Regiment zum Nothaushalt 98

Prof. Dr. Ingeborg Puppe

Jurisprudenz oder Klausurologie 104

Fokus:
Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Rafael Harnos/Christoph König

Die Unterscheidung der GbR-Typen nach dem MoPeG zwischen Subjektivität und Rechtsvermutung 108

Werner Renz

Fritz Bauer – Streitbarer Jurist und leidenschaftlicher Aufklärer 128

Klausuren

Strafrecht AT und Staatsrecht II 134

HERAUSGEBER

Fine Dortmann
Helena Falke, LL.B.
Tessa Spitzley
Antonetta Stephany

KURATORIUM

Prof. Dr. Moritz Brinkmann
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
Prof. Dr. Rainer Hüttemann
Dr. Marek Steffen Jansen
Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth
Prof. Dr. Mathias Schmoeckel
Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Prof. Dr. Stefan Talmon
Prof. Dr. Rainer Zaczyk